



Albert-Schweitzer-Gymnasium Erlangen

Naturwissenschaftlich-technologisches und sprachliches Gymnasium

Antrag auf Beurlaubung zum Schulbesuch im Ausland

Wir beantragen die Beurlaubung der Schülerin/des Schülers

....., Klasse

für die Zeit vom bis im Schuljahr 20..... /
(genauer bzw. vermutlicher Zeitraum des Schulbesuchs)

zum Besuch folgender Schule im Ausland (genaue Bezeichnung und Anschrift, sofern schon bekannt, Land):

.....

.....

- ☒ Die Aufnahme für den beantragten Zeitraum wird von der Auslandsschule (*bei einem privat organisierten Austausch*) bzw. die Teilnahme am Austausch-/Auslandsschulprogramm von der Organisation bestätigt.

Die entsprechenden Unterlagen sind beigelegt ☐ bzw. werden nachgereicht ☐

Name/Anschrift der Organisation:

.....

- ☒ Die Bestimmungen der Schulordnung zum Schulbesuch im Ausland, die entsprechende Übersicht der Empfehlungen des ASG und die verschiedenen Möglichkeiten bzw. Konsequenzen für die Schullaufbahn (vgl. Anhang „Informationen zum Schulbesuch im Ausland“) haben wir zur Kenntnis genommen und akzeptieren wir.

- ☐ Ergänzend haben wir das Angebot einer Beratung am ASG wahrgenommen. (*optional*)

Beratung am/durch

- ☒ Nach der Rückkehr wird möglichst zeitnah eine Schulbesuchsbescheinigung vorgelegt, die den Zeitraum des besuchten Unterrichts an der Auslandsschule sowie die erzielten Leistungen bescheinigt.

- ☒ Unser Kind wird nach seiner Rückkehr (z.B. mit einem kurzen Beitrag für den Jahresbericht und in der Klasse) über seine Erfahrungen berichten.

Ein Vorrücken auf Probe gemäß §35 GSO wird beantragt*:

☐ ja

☐ nein

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift der Erziehungsberechtigten
bzw. der/des volljährigen Schülerin/Schülers

- ☐ Die Beurlaubung wird antragsgemäß genehmigt.**

- ☐ Die Beurlaubung kann nicht genehmigt werden. Begründung: siehe Anlage

Erlangen, den

.....
Schulleiter M. Pfeifenberger, OstD

* sofern möglich und nötig

**Bis zur vollständigen Vorlage aller erforderlichen Unterlagen (Kopie u.a. des Vertrags mit der Austauschorganisation bzw. der Bestätigung der Auslandsschule inkl. der Übermittlung der genauen Daten des dortigen Schulbesuchs) gilt diese Genehmigung nur vorläufig. Die endgültige Bestätigung der Beurlaubung wird erst nach deren Erhalt und Prüfung erteilt.

Informationen zum Schulbesuch im Ausland für Eltern und Schüler(innen)

Grundsätzlich gilt:

- Einzelne Schülerinnen und Schüler können während des Schuljahres beurlaubt werden, wenn während der Beurlaubung eine ausländische Schule regelmäßig besucht wird, die der von der Schülerin bzw. dem Schüler besuchten Schulart entspricht, und wenn die durch den Auslandsaufenthalt zu erwartenden Vorteile eindeutig überwiegen. Eine Bestätigung des Schulbesuchs durch die ausländische Schule ist erforderlich.
- Die Beurlaubung für die Teilnahme einer Schülerin oder eines Schülers an einer Einzelaustauschmaßnahme erfolgt durch die Schulleiterin bzw. den Schulleiter.
- Die maximale Beurlaubungsdauer beträgt ein Schuljahr.
- Die Schülerinnen und Schüler müssen vor Antritt des Auslandsaufenthalts nachweisen, dass sie während des Auslandsaufenthalts als Gastschülerinnen bzw. -schüler an der ausländischen Schule aufgenommen werden. Die zusätzliche aktive Beteiligung am Schulleben der Gastschule sollte Bestandteil des Auslandsaufenthalts sein.
- Die Urteilsfähigkeit der Schülerin oder des Schülers muss erwarten lassen, dass sie oder er die vielen neuen Eindrücke geistig und seelisch verarbeiten kann. Die Schülerin oder der Schüler soll über sprachliche Fähigkeiten verfügen, die es ihr oder ihm ermöglichen, schon bei Beginn des Auslandsaufenthaltes Wesentliches zu verstehen und am Unterricht der im Ausland besuchten Schule mit Gewinn teilzunehmen.
- Die Schülerin oder der Schüler verpflichtet sich, nach ihrer bzw. seiner Rückkehr in geeigneter Weise in der Klasse über ihre bzw. seine Erfahrungen zu berichten.

Schulrechtlich ist bei der Planung des Auslandsaufenthaltes Folgendes zu beachten:

1. Wann ist der günstigste Zeitpunkt?

- Die Schulordnung sieht die 11. Jahrgangsstufe als Standardzeitpunkt für einen Auslandsaufenthalt vor. Dazu gibt es für interessierte Schülerinnen und Schüler vorbereitend das Programm der Individuellen Lernzeitverkürzung: Die ILV bietet ab der Jgst. 9 Zusatzmodule in den Kernfächern an, um damit u.a. den Wiedereinstieg nach einem einjährigen Auslandsaufenthalt zu unterstützen. Informationen hierzu finden sich auf unserer Homepage.
- Prinzipiell ist ein Auslandsaufenthalt auch in anderen Jahrgangsstufen möglich, wird aber nur in Ausnahmefällen genehmigt; keinesfalls aber in Q12 und Q13, die immer am Stück durchlaufen werden müssen (s.u.).
- Verschiedene zeitliche Modelle sind denkbar (s.u.). Neben einem Schüleraustausch sind auch reine Auslandsaufenthalte mit Schulbesuch möglich.
- Ihr Kind erhält mit dem Bestehen der 10. Klasse den Mittleren Schulabschluss, mit dem Bestehen der 11. Klasse die Erlaubnis zum Eintritt in die Profil- und Leistungsstufe (PuLSt). Beides wird beim Vorrücken auf Probe erst nach dem Bestehen der Probezeit erlangt.
- Falls Sie noch nicht sicher sind, welche Art von Auslandsaufenthalt für Ihr Kind die richtige ist, wenden Sie sich bitte zunächst an Frau Rosahl, die hierzu genauer informieren kann (z.B. auch durch Aufnahme in den Mebis-Kurs „Mein individueller Auslandsaufenthalt“).
- Für einen Schüleraustausch muss generell zunächst Rücksprache mit Frau Rosahl gehalten werden, die den Besuch des Gastschülers / der Gastschülerin am ASG organisiert. Bei den Austausch-Organisationen sind Alter und Termine für den eigenen Schulbesuch im Ausland und den Besuch des Gastschülers weitgehend vorgeschrieben.
- Die Abiturphase (Q12/Q13) muss im Block besucht werden. Ein „Hineinlappen“ des Auslandsaufenthalts in die Unterrichtsphase der Q12 ist nicht erlaubt (Stichtag: 1. Schultag des neuen Schuljahres). Ein Vorrücken auf Probe aus der Jgst. 11 kann in einem solchen Fall daher nicht genehmigt werden; stattdessen müsste die Jgst. 11 wiederholt werden.
- Es ist keine Beurlaubung ausschließlich in den Ferien des Gastgeberlandes möglich.

- Falls **ein (fast) ganzes Schuljahr** betroffen ist:
 - Es kann Vorrücken auf Probe in die nächste Jahrgangsstufe (s.u.) gewährt oder die Jahrgangsstufe freiwillig wiederholt werden.
 - Das freiwillig wiederholte Schuljahr wird nicht auf die Höchstausbildungsdauer angerechnet, wenn die Zeit der Beurlaubung einen wesentlichen Teil eines Schuljahres umfasst hat.
- Falls **nur ein Teil des Schuljahres** betroffen ist:
 - Bei Aufenthalten zum Schulbesuch im Ausland, die nur wenige Wochen oder Monate der Unterrichtszeit eines Schuljahres dauern, unterliegt die Schülerin oder der Schüler den regulären Vorrückungsbestimmungen; daher müssen alle schriftlichen Leistungsnachweise – nach einer angemessener Nachholfrist - nachgeschrieben werden. Dies gilt auch für zentrale Jahrgangsstufentests. Ein Vorrücken auf Probe ist hier nicht automatisch vorgesehen. Deshalb ist ein solcher Aufenthalt zu Beginn eines Schuljahres günstiger. Bei Aufenthalten am Ende eines Schuljahres besteht die Gefahr, dass kein hinreichendes, valides Notenbild erstellt und daher auch kein Jahreszeugnis ausgegeben werden kann; demzufolge müsste die Jahrgangsstufe wiederholt werden. In jedem Fall sollte die Schülerin oder der Schüler bereits nach der vorläufigen Genehmigung bzw. zum Schuljahresbeginn aktiv mit allen betroffenen Klassenlehrkräften die Möglichkeiten zum Beibringen aller Leistungsnachweise abklären. So könnten Leistungsnachweise nach Absprache mit den Klassenlehrkräften evtl. schon vorab geschrieben werden. Natürlich kann die Jahrgangsstufe auch freiwillig wiederholt werden (s.u.).
 - für Aufenthalte, die in etwa oder länger als 6 Monate dauern, ist ein reguläres Vorrücken in der Regel nicht möglich, es sei denn, die Schülerinnen oder Schüler sind in der ersten Hälfte des Schuljahres unterwegs und es liegt ein hinreichendes, valides Notenbild vor (s.u.); ansonsten kann Vorrücken auf Probe in die nächste Jahrgangsstufe (s.u.) gewährt oder die Jahrgangsstufe freiwillig wiederholt werden. Eine Teilnahme an Leistungsnachweisen hat in jedem Fall zu erfolgen.
- Eine Kopplung mit vorangehenden oder anschließenden Ferien ist immer günstig, wenn möglich.

2. Wie läuft das Beurlaubungsverfahren ab?

- Der vorläufige Antrag (s.o.) ist von Elternseite rechtzeitig (in der Regel etwa ein Jahr vor der geplanten Abreise, spätestens jedoch zwei Monate vor Beginn des Auslandsaufenthaltes) zu stellen. Das Formular ist bei Frau Willinger von allen Erziehungsberechtigten unterschrieben und im Original abzugeben.
- Bewerbungsunterlagen, die von unserer Schule auszufüllen sind, sollten frühzeitig abgegeben werden; das für manche Organisationen erforderliche Gutachten erfordert einen ausreichenden Vorlauf!
- Die Beurlaubung wird nur dann gewährt, wenn während der Zeit der Beurlaubung eine ausländische Schule besucht wird, die unserer Schulart entspricht, und wenn die durch den Auslandsaufenthalt zu erwartenden Vorteile eindeutig überwiegen (s.o.).
- Wird ein Einzelaustausch auf privatem Wege organisiert, so muss der Austauschschüler oder die Austauschschülerin vorher durch Bestätigung nachweisen, dass er/sie im Ausland familiär betreut wird und regelmäßig die Gastschule im Ausland besucht.
- Eine Beurlaubung für Sprachreisen oder längere touristische Aufenthalte ohne Schulbesuch ist nicht möglich, auch nicht im Vorlauf oder angehängt an den Zeitraum des Schulbesuchs an der Auslandsschule, es sei denn, diese liegen in den Schulferien. Bitte beachten Sie auch, dass für den hier vorliegenden Erstantrag entweder nur der grobe bzw. nur der Zeitraum des tatsächlichen Schulbesuchs angegeben werden sollte. Eventuelle „Puffertage“ vor und nach dem Aufenthalt (in der Regel jeweils 2-3 Tage) werden nach Antragsstellung von der Schulleitung geprüft und in Absprache später mit evtl. notwendigen Flug-/Anreisedaten und kalendarischen Gegebenheiten in dem endgültigen Bestätigungsschreiben berücksichtigt, welches Sie nach Vorlage aller notwendigen Unterlagen (s.o.) in der Regel einige Wochen vor Beginn des Auslandsaufenthaltes erhalten.
- Nach der Rückkehr ist eine Bescheinigung über den regelmäßigen Schulbesuch im Ausland und über die dort erzielten Leistungen abzugeben.

3. Wie ist es mit der Mittleren Reife bei einem Auslandsaufenthalt in der 10. Klasse ?

- Ein individueller Auslandsaufenthalt wird in der Jgst. 10 nur in Ausnahmefällen genehmigt.
- Der mittlere Schulabschluss wird mit dem Bestehen der 10. Jgst. am Gymnasium erworben; sollte jemand bereits in der 10. Jgst. ganzjährig oder im zweiten Halbjahr ins Ausland gehen, kann der Erwerb des mittleren Schulabschlusses erst beim Bestehen der Probezeit in Jgst. 11 oder nach dem (erneuten) erfolgreichen Besuch der Jgst. 10 bescheinigt werden.

4. Welche Rolle spielen Leistungsstand und Noten?

- Die meisten Organisationen fordern die Zeugnisse der beiden letzten Schuljahre an.
- Für die Beurlaubung durch die Schule spielt der Leistungsstand keine Rolle, wohl aber bei der Beratung über die möglichen Konsequenzen für die Schullaufbahn.

5. Wie sieht es mit der Versicherung während des Auslandsaufenthaltes aus?

- Während des Auslandsaufenthalts besteht kein Schutz durch die gesetzliche Schülerunfallversicherung, weil eine Maßnahme des Einzelaustauschs keine Schulveranstaltung ist.
- Es liegt in der Verantwortung der Erziehungsberechtigten bzw. der volljährigen Schülerinnen und Schüler zu überprüfen, ob ihre Krankenversicherung auch die Behandlungskosten einer Erkrankung im Ausland einschließlich eines eventuellen Rücktransports deckt, und sich die für das jeweilige Land notwendigen Bescheinigungen zu besorgen.
- Hinweise und Beratung erfolgen bei Krankheit der beurlaubten Schülerin bzw. des beurlaubten Schülers durch die gesetzlichen und privaten Krankenkassen.

6. Wie erfolgt die Wiedereingliederung nach der Rückkehr?

- Beurlaubte Schülerinnen und Schüler können nach ihrer Rückkehr keine besonderen Vergünstigungen, insbesondere hinsichtlich des Lernstoffes, beanspruchen.
- Es wird aber immer eine individuell angemessene Eingewöhnungszeit (i.d.R. etwa zwei Wochen) vereinbart, in der Leistungsnachweise nicht mitgeschrieben bzw. gewertet werden müssen. Sie müssen aber eventuell nachgeholt werden (s.o.).
- Schülerinnen und Schüler, die von einer ausländischen Schule in die Qualifikationsphase des Gymnasiums überwechseln, müssen bereit sein, das Unterrichtsangebot an der jeweiligen Schule zu akzeptieren, an die sie aus dem Ausland zurückkehren. Die vier Ausbildungsabschnitte in der gymnasialen Oberstufe sind in jedem Fall zu durchlaufen.

7. Müssen versäumte Schulaufgaben nachgeholt werden?

- Im Ausland erbrachte Leistungen dürfen nicht anerkannt werden!
- Schüler oder Schülerinnen, die während eines ganzen Schuljahres oder in der zweiten Hälfte des Schuljahres zum Schulbesuch im Ausland beurlaubt sind, rücken auf Antrag in die nächsthöhere Jahrgangsstufe auf Probe vor. Leistungsnachweise müssen in diesem Fall nicht nachgeholt werden. Es wird erwartet, dass sie sich nach ihrer Rückkehr wieder aktiv am Unterrichtsgeschehen beteiligen und an allen noch ausstehenden mündlichen und schriftlichen Leistungsnachweisen des Schuljahres teilnehmen. Sie erhalten kein Jahreszeugnis, sondern eine Bescheinigung über den Schulbesuch und über die dabei erzielten Leistungen.
- Für Schülerinnen und Schüler, die im ersten Halbjahr zum Schulbesuch im Ausland beurlaubt sind, gelten folgende Regelungen:
 - Ist in einem Fach mit mehr als zwei Schulaufgaben nur eine Schulaufgabe versäumt worden, so kann diese in Absprache mit Direktorat und Fachlehrer erlassen werden, wenn die Notenlage eindeutig und ausreichend fundiert und keine Gesamtnote 'mangelhaft' zu erwarten ist. In diesem Fall erfolgt darüber immer ein entsprechender Eintrag im Jahreszeugnis. Entsprechendes gilt für Nicht-Schulaufgabenfächer.
 - In Fächern mit zwei Schulaufgaben und in epochal unterrichteten Fächern (z.B. Geschichte / Politik und Gesellschaft in der Jgst. 10) muss eine mündliche Feststellungsprüfung über den versäumten Stoff durchgeführt werden, soweit er relevant für die Leistungserhebungen bzw. für das entsprechende Fach in der Oberstufe ist. Dies ist im Vorfeld mit der/den entsprechenden Lehrkraft/Lehrkräften zu klären.

8. Was bedeutet „Vorrücken auf Probe“?

- Das Vorrücken auf Probe ist durch die Schulordnung geregelt: Ihr Kind muss während seines Auslandsaufenthaltes eine Schule besuchen und braucht eine Bescheinigung der Schule über die in dieser Zeit erzielten Noten. Liegen diese Voraussetzungen vor, können Sie unter den vorher genannten Bedingungen das Vorrücken auf Probe in die nächsthöhere Jahrgangsstufe beantragen (GSO §35).

- Die Probezeit dauert bis einschließlich der Jgst. 11 bis zum 15. Dezember des folgenden Schuljahres. Dann entscheidet die Lehrerkonferenz auf der Grundlage einer Empfehlung der Klassenkonferenz, ob Ihr Kind nach dem Gesamtbild aller erzielten Leistungen die Probezeit bestanden hat (GSO § 31).
- Beim Vorrücken auf Probe in die Q12 endet die Probezeit mit dem Datum des Halbjahreszeugnisses 12/1. Hier entscheidet nicht die Lehrerkonferenz über das Bestehen der Probezeit, sondern das Notenbild nach den Vorgaben der GSO § 6 (5). Bitte berücksichtigen Sie hierbei auch, dass ein Vorrücken auf Probe in die Jgst. 12 bedeutet, dass von Beginn an alle einbringungspflichtigen Leistungsnachweise mit ins zukünftige Abiturzeugnis eingerechnet werden.
- Wird das Vorrücken auf Probe nicht bestanden, erfolgt eine Zurückverweisung in die vorherige Jahrgangsstufe, in der die Schülerin oder der Schüler dann wieder den regulären Vorrückungsbestimmungen unterliegt (s.o.).

9. Wie ist das „Überspringen“ der 11. Jgst. bei einem (fast) ganzjährigen Auslandsaufenthalt geregelt?

- Der Antrag auf Beurlaubung zum Schulbesuch im Ausland in der Jgst. 11 wird in der 10. Klasse bis spätestens Ende Mai gestellt.
- Eine Teilnahme an der Kurswahl für die Abiturphase ist auch aus dem Ausland möglich; dazu ist der Antragssteller verpflichtet, über Mail Kontakt mit dem Oberstufensekretariat (oberstufe@asg-er.de) zu halten.
- Nach der Rückkehr erfolgt ein Vorrücken auf Probe in die Q12.
- Die Schülerin/der Schüler unterliegt den regulären Leistungsanforderungen der Q12; am Ende des ersten Kurshalbjahres entscheidet das Notenbild über das Bestehen der Probezeit (GSO § 6 (5)) (s.o.).

10. Welche Besonderheiten gibt es für einzelne Fächer

- Schülerinnen und Schüler wählen in Jgst. 10 zwischen den Wahlpflichtfächern Kunst oder Musik (für Jgst. 11). Das jeweilige Fach wird in der 11. Klasse zweistündig unterrichtet. Dieses Fach führt der Schüler oder die Schülerin auf grundlegendem Anforderungsniveau (gN) oder als Leistungsfach (eN) in Q12 und Q13 fort. Für die Belegung von Kunst oder Musik auf grundlegendem Anforderungsniveau (gN) gibt es keine Vorgabe für Schülerinnen und Schüler, die infolge eines Auslandsaufenthaltes in Jgst. 11 oder nach Überspringen von Jg. 11 auf Probe in die Q12 vorrücken. Voraussetzung für die Belegung von Kunst oder Musik als Leistungsfach (eN) ist aber mindestens die Note 3 im Zwischenzeugnis von Jgst. 11 bzw. im Jahreszeugnis von Jgst. 10 (bei Überspringen von Jgst. 11 bzw. bei Auslandsaufenthalt in Jgst. 11 und Vorrücken auf Probe in Q12) sowie (bei Musik) der Nachweis angemessener Fertigkeiten im Instrument/Gesang.
- Voraussetzung für die Belegung von Sport als Leistungsfach ist mindestens die Note 3 im Zwischenzeugnis von Jgst. 11 bzw. im Jahreszeugnis von Jgst. 10 (bei Überspringen von Jgst. 11 bzw. bei Auslandsaufenthalt in Jgst. 11 und Vorrücken auf Probe in Q12)

11. Hat der Auslandsaufenthalt Folgen für die Noten im Abiturzeugnis?

- Im Abiturzeugnis werden auch die Fächer aufgelistet, die in der Qualifikationsphase nicht mehr besucht wurden. Dabei wird auch die Note des letzten Jahreszeugnisses aufgeführt – freilich gehen diese Noten nicht in die Berechnung der Abiturnote ein. In der Regel nimmt man hier die Noten aus Jgst. 11. Biologie, Kunst bzw. Musik gibt es in Jgst. 11 nicht, daher wird hier, unabhängig von einem Auslandsaufenthalt, die Jahresnote aus Jgst. 10 genommen.
- Wenn eine Schülerin/ein Schüler wegen eines Schulbesuchs im Ausland kein Jahreszeugnis aus Jgst. 11 und damit keine Jahresnote in den abgelegten Fächern hat, wird auf die Note aus dem Jgst. 10 zurückgegriffen.

12. Auslandsaufenthalt mit Zusatzjahr

- Sie haben Sorge, dass Ihr Kind durch seinen Auslandsaufenthalt zu viel Unterrichtsstoff verpasst? Dann gibt es auch die Möglichkeit, den Auslandsaufenthalt mit einem zusätzlichen Jahr zu planen: Der Gesetzgeber ermöglicht es, die Klasse zu wiederholen, ohne dass Ihrem Kind dies auf die Gesamtausbildungsdauer angerechnet wird, wenn die Zeit der Beurlaubung einen wesentlichen Teil eines Schuljahres umfasst hat. (GSO § 14 (2)2).
- Eine Wiederholung der jeweiligen Jahrgangsstufe ist auch anzuraten, wenn zu erwarten ist, dass die entstehenden Lücken auf andere Weise nicht geschlossen werden können.

Auszüge aus der Schulordnung für die Gymnasien in Bayern (GSO) Stand 8/2026:

§ 6 Aufnahmeprüfung, Probezeit

(5) ¹Die in den Ausbildungsabschnitt 12/1 fallende Probezeit gilt als bestanden, wenn die Schülerin oder der Schüler in den nach Anlage 5 bzw. Anlage 6 der GSO belegungspflichtigen Kursen höchstens dreimal, darunter in den Fächern Deutsch, Mathematik sowie einer verpflichtend zu belegenden fortgeführten Fremdsprache höchstens einmal, weniger als 5 Punkte – in keinem Fall jedoch weniger als 1 Punkt – als Halbjahresleistung erzielt hat. ²Die Leistungen im Fach Sport bleiben dabei unberücksichtigt, wenn es nicht als Leistungsfach belegt wird. ³Eine Verlängerung der Probezeit ist nicht zulässig; bei nicht bestandener Probezeit wird die Schülerin oder der Schüler in die Jahrgangsstufe 11 zurückverwiesen.

§ 14 Höchstausbildungsdauer

(2) ²Die Zeit einer Beurlaubung zum Schulbesuch im Ausland wird nicht auf die Höchstausbildungsdauer angerechnet.

§ 31 Vorrücken auf Probe

(3) ¹Die Probezeit dauert bis zum 15. Dezember; sie kann von der Lehrerkonferenz in besonderen Fällen um höchstens zwei Monate verlängert werden. ²Die Lehrerkonferenz entscheidet auf der Grundlage einer Empfehlung der Klassenkonferenz, ob die Schülerin oder der Schüler nach dem Gesamtbild aller erzielten Leistungen die Probezeit bestanden hat oder zurückverwiesen wird. ³Zurückverwiesene Schülerinnen und Schüler gelten nicht als Wiederholungsschülerinnen und Wiederholungsschüler; dies gilt nicht im Fall des Abs. 1.
(4) Wird das Vorrücken auf Probe in die Jahrgangsstufe 12 gestattet, gilt § 6 Abs. 5 entsprechend.

§ 35 Vorrücken bei Beurlaubung zum Schulbesuch im Ausland

(1) ¹Schülerinnen und Schülern, für die eine Vorrückungsentscheidung nicht getroffen werden kann, weil sie zum Schulbesuch im Ausland beurlaubt waren, wird auf Antrag das Vorrücken auf Probe in die nächsthöhere Jahrgangsstufe gestattet, wenn eine Schule im Ausland ordnungsgemäß besucht wurde und hierüber sowie über die dabei erzielten Leistungen eine Bestätigung der Schule vorgelegt wird. ²§ 31 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.
(2) ¹Dies gilt nicht für Schülerinnen und Schüler, die im der Beurlaubung vorangegangenen Schuljahr das Klassenziel nicht erreicht haben. ²Solche Schülerinnen und Schüler müssen die nicht bestandene Jahrgangsstufe wiederholen, es sei denn, sie unterziehen sich nach der Rückkehr mit Erfolg der Nachprüfung nach den Vorschriften des § 33. ³Abweichend von § 33 Abs. 1 Satz 1 können in diesem Fall auch Schülerinnen und Schüler, die in Jahrgangsstufe 10 oder 11 das Ziel der Jahrgangsstufe nicht erreicht hatten, an der Nachprüfung teilnehmen.
(3) Schülerinnen und Schüler, die die Vorrückungserlaubnis nicht erhalten haben, im Anschluss daran zum Schulbesuch im Ausland beurlaubt werden und für die infolge dieser Beurlaubung keine Vorrückungsentscheidung getroffen werden kann, gelten im Schuljahr der Beurlaubung nicht als Wiederholungsschülerinnen und Wiederholungsschüler.

Erlangen, den 1. August 2026
Simone Willinger, StDin
Mitglied der erweiterten Schulleitung